

Bestandsübersicht:

ERSTE ABTEILUNG:

HISTORISCHES

Gruppe I:
Gesetzgebung
(7 Kartons)

Gruppe II:
Heimatschutz
(13 Kartons)

Gruppe III:
Nationalsozialismus:
Materialien, Erlässe, Reichsliste
(7 Kartons)

Gruppe IV:
Zentralkommission, Staatsdenkmalamt, Bundesdenkmalamt, Zentralstelle, Institut für
Denkmalpflege; nach 1945: Staatsdenkmalamt, Bundesdenkmalamt
(40 Kartons)

Gruppe V:
Finanzen, Kanzlei, Verordnungen, Erlässe, Dienstrecht
(20 Kartons)

Gruppe VI:
Bauordnungen, Wirtschaftsgeschichtliche und Technische Denkmale,
Eisenbahnbauten
(6 Kartons)

Gruppe VII:
Publikationen
(31 Kartons)

Gruppe VIII:
Druckvorlagen, Bibliotheken, Fideikomnisse, Archive, Inventarisierung
(10 Kartons)

Gruppe IX:
Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Vereine
(7 Kartons)

Gruppe X:
Glocken, Kriegsmetallabgaben, Kriegsmetallsammlung
(15 Kartons)

Gruppe XI:
Archäologie, Funde, Parenzo
(5 Kartons)

Gruppe XII:
Denkmalpflege, Museen, Kunstgegenstände, Sammlungen
(20 Kartons)

Gruppe XIII:
Ausfuhrangelegenheiten
(70 Kartons)

Gruppe XIV:
Personen
(72 Kartons)

Gruppe XV:
Monarchie (bis 1945)
(3 Kartons)

ZWEITE ABTEILUNG:
TOPOGRAPHISCHES

Gruppe XVI:
Burgenland
(5 Kartons)

Gruppe XVII:
Kärnten
(30 Kartons)

Gruppe XVIII:
Niederösterreich
(100 Kartons)

Gruppe XIX:
Oberösterreich
(27 Kartons)

Gruppe XX:
Salzburg
(15 Kartons)

Gruppe XXI:
Steiermark
(ca. 21 Kartons; noch nicht archiviert)

Gruppe XXII:
Tirol
(ca. 20 Kartons; noch nicht archiviert)

Gruppe XXIII:
Vorarlberg (9 Kartons)

Gruppe XXIV:

Wien
(32 Kartons)

**DRITTE ABTEILUNG:
RESTITUTION**

Gruppe XXV:
Bergungsmaßnahmen
(14 Kartons)

Gruppe XXVI:
Einziehung / Rückstellung
(54 Kartons)

Gruppe XXVII:
Personen
(Sicherstellungen, Beschlagnahmungen, freiwillige Bergungen, Bergungsgutachten,
Restitutionsanträge, Nachforschungen, Ausfolgungen, Ablehnungen)
(47 Kartons)

Gruppe XXVIII:
Sammlungen Rothschild
(7 Kartons)

Gruppe XXIX:
Diverses
(15 Kartons)

Benützerordnung:

Archivordnung und Information
(BDA-Zl. 7217/17/2002)

1) Das Archiv des Bundesdenkmalamtes in Wien ist ein Archiv des Bundes gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I, Nr. 162/1999, vom 17. August 1999.

2) Die im Archiv des Bundesdenkmalamtes verwahrten Archivalien stehen insbesondere für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung, soweit dem nicht öffentliche Interessen oder andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

3) Die im Archiv des Bundesdenkmalamtes verwahrten Archivbestände sind in zwei Inventaren aufgelistet, einem „Kurzinventar“ und einem „Gesamtinventar“. Diese stellen verbindlich Inhalt und Umfang der Archivmaterialien dar. Nicht in den Inventaren enthaltenes Aktengut des Bundesdenkmalamtes gilt nicht als Archivgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes und unterliegt den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG, § 17).

4) Für Archivalien, die keine dem § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes unterliegenden Daten enthalten, besteht eine gleitende Schutzfrist von 30 Jahren.

Ausnahmeregelungen (insbesondere bei personenbezogenen Archivalien oder Personalakten) werden ausschließlich vom Amtsleiter getroffen.

5) Die im Archiv des Bundesdenkmalamtes vorhandenen Bestände dürfen ausnahmslos nur in den hierfür vorgesehenen Amtsräumen benützt werden. Im Benützerraum herrscht striktes Rauchverbot. Die Benützerzeiten sind derzeit in der Regel jeden Donnerstag und Freitag jeweils von 9-13 Uhr. Ausnahmeregelungen sowie der Entfall des Benützerdienstes werden mittels Aushang bekanntgegeben oder mit dem Archivleiter vereinbart.

6) Das Archiv des Bundesdenkmalamtes kann nur nach telefonischer Voranmeldung benützt werden. Hiebei wird auch der Termin der Bereitsstellung der zu bearbeitenden Archivalien vereinbart. Jeder Benützer und jede Benützerin hat beim ersten Besuch bzw. bei Beginn eines neuen Forschungsthemas im Archiv des Bundesdenkmalamtes einen Benützerbogen auszufüllen, insbesondere Name, Beruf, Adresse und Forschungs- bzw. Arbeitsthema bekanntzugeben, und auf Verlangen seine / ihre Identität mittels Paß, Personalausweis, Führerschein u. dgl. nachzuweisen. Das Forschungs- bzw. Arbeitsthema sowie der Umfang der zu benützenden Archivalien sind mit dem Archivleiter zu besprechen und abzuklären.

7) Die Archivbenützer/innen sind verpflichtet, zur Feststellung der für ihr Forschungsthema benötigten Archivalien die entsprechenden Inventare selbst durchzusehen. Pro Benutzer und Benützertag können höchstens 3 Kartons zur Verfügung gestellt werden. Die Vorlage von Archivalien, die sich in schlechtem Zustand befinden oder durch die Benützung leiden würden, kann seitens der Archivleitung verweigert werden.

8) Die Archivbenützer/innen dürfen nur jene Archivalien benützen, die von ihnen bestellt und für sie bereitgestellt worden sind. Die Archivbenützer/innen verpflichten sich, die ausgehändigten Materialien mit größter Schonung zu behandeln, in der vorgefundenen Ordnung zu belassen und bei der Rückstellung wieder unbeschädigt und ordnungsgemäß in die entsprechenden Mappen oder Kartons einzureihen. Es ist ausnahmslos verboten, in den Archivalien Vermerke oder Unterstreichungen anzubringen oder sie als Schreibunterlage zu benützen. Die Archivbenützer/innen nehmen zur Kenntnis, daß es nicht gestattet ist, Archivmaterialien ohne ausdrückliche Genehmigung des Archivleiters aus dem Benützerraum zu entfernen.

9) Die Anfertigung von Fotokopien ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Archivleiters gestattet.

10) Die Archivbenützer/innen haben beim Verlassen der Benützerräume anzugeben, ob sie die eingesehenen oder bereitgestellten Archivalien weiterhin benötigen oder ob diese bereits rückgestellt werden können. Der Abschluß der Archivarbeiten zu dem im Benützerbogen definierten Forschungsthema sowie eine längere Unterbrechung der Archivbenützung ist dem Archivleiter, seinem Mitarbeiter oder seinen Mitarbeiterinnen bekanntzugeben. Bei nicht angekündigten, länger als drei Wochen dauernden Unterbrechungen wird die Arbeit als abgeschlossen betrachtet.

11) Die Archivbenützer/innen verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), des Personenstandsgesetzes und des Urheberrechtsgesetzes in der geltenden Fassung vollinhaltlich zu beachten und

insbesondere keine geschützten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Verstöße gegen diese Gesetze sind mit Strafe bedroht und sind von den Archivbenutzern und Archivbenutzerinnen selbst zu verantworten.

12) Bei Veröffentlichungen oder jedweder Art von medialer Verwendung der im Archiv des Bundesdenkmalamtes benützten Archivalien besteht die Verpflichtung, ihre Herkunft zu zitieren (z. B.: Wien, Archiv des Bundesdenkmalamtes *oder* BDA-Archiv, Topographische Akten, Karton, Mappe) und dem Bundesdenkmalamt unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu übermitteln. Dies gilt vor allem auch für Diplomarbeiten, Dissertationen etc.

13) Archivbenutzer/innen, die in grob fahrlässiger Weise gegen die Benützungsbestimmungen verstoßen, können durch den Archivleiter bzw. durch den Amtsleiter von der weiteren Archivbenützung ausgeschlossen werden.

Wien, im Juli 2002